

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) gilt¹**

Zwischen

_____ (ausbildende Einrichtung)²

vertreten durch _____

Anschrift: _____

und

Name: _____ (auszubildende Person)³

Anschrift: _____

geboren am: _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung⁴,

Name: _____

Anschrift: _____

– vorbehaltlich⁵ _____ – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnung, Gliederung der Ausbildung

- (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf⁶
- zur Orthoptistin/zum Orthoptisten nach dem Orthoptistengesetz (OrthoptG)
 - zur Logopädin/zum Logopäden nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG)
 - zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik/zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik nach dem MT-Berufe-Gesetz (MTBG)
 - zur Medizinischen Technologin für Radiologie/zum Medizinischen Technologen für Radiologie nach dem Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik nach dem MT-Berufe-Gesetz
 - zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik/zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik nach dem Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik nach dem MT-Berufe-Gesetz
 - zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin/zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin nach dem Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik nach dem MT-Berufe-Gesetz
 - zur Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten nach dem Ergotherapeutengesetz (ErgThG)
 - zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)
 - zur Diätassistentin/zum Diätassistenten nach dem Diätassistentengesetz (DiätAssG)
- ausgebildet.

- (2) Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung nach Abs. 1 ergeben sich aus dem beigefügten Ausbildungsplan.⁷

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVA-L Gesundheit kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 TVA-L Gesundheit). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das in § 1 Abs. 1 genannte Berufegesetz sowie:⁸
- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV)
 - die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO)
 - die MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV)
 - die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV)
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)
 - die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV)

in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rechte und Pflichten der auszubildenden Person

- (1) Die auszubildende Person hat die Rechte⁹ wie die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung im Sinne von¹⁰
- § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes
 - Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.¹¹
- (2) Die auszubildende Person ist u. a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen.
- Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach § 33 MTBG bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-L Gesundheit). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit _____ Stunden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleiben unberührt.

§ 6

Ausbildungsentgelt

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Gesundheit. Es beträgt zurzeit:¹²

im ersten Ausbildungsjahr _____ Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr _____ Euro,

im dritten Ausbildungsjahr _____ Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L Gesundheit hat die auszubildende Person einen Anspruch auf Jahressonderzahlung.

- (3) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Abs. 4 Satz 1 TVA-L Gesundheit i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 TVA-L Gesundheit gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: _____.¹³

- (5) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVA-L Gesundheit eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.

- (6) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7

Urlaub

- (1) Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Gesundheit i. V. m. mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:¹⁴
- | | | | | | |
|-----|-----------|-----|-------------|-------|------------------|
| vom | _____ | bis | 31.12._____ | _____ | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | 31.12._____ | 30 | Ausbildungstage, |
| vom | 1.1._____ | bis | _____ | _____ | Ausbildungstage. |
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhält die auszubildende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Gesundheit zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVA-L Gesundheit).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 18 Abs. 4 Buchst. a TVA-L Gesundheit),
 - b) von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 18 Abs. 4 Buchst. b TVA-L Gesundheit).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.¹⁵
- Im Übrigen gelten §§ 38 und 39 MTBG.¹⁶

§ 9

Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Gesundheit).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:¹⁷
- _____.
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist¹⁸
- von zwei Wochen zum Monatsschluss
 - von _____ zum _____
- in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung
der auszubildenden Person:^{19 20}
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung²¹)

.....
(Elternteil 1)

.....
(Elternteil 2)

.....
(auszubildende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)²²

-
- ¹ Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungen
- nach dem Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG),
 - nach dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG),
 - nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG).
- ² Bei Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungsvertrag. Träger der praktischen Ausbildung sind Einrichtungen nach § 19 MTBG (z. B. zur Versorgung zugelassene Krankenhäuser oder ambulante Einrichtungen).
- ³ Bei allen Ausbildungen – ausgenommen Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz – entspricht die auszubildende Person der Schülerin bzw. dem Schüler in der jeweiligen Ausbildung.
- ⁴ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- ⁵ Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise
- von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 14 Nr. 1 MTBG, § 10 Nr. 2 MPhG) oder
 - von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVA-L Gesundheit, § 14 Nr. 3 MTBG, § 10 Nr. 1 MPhG)
- abhängig gemacht werden soll.
- Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung und bei Zustimmungserfordernis der Schule [§ 28 MTBG]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.
- ⁶ Zutreffendes ankreuzen.
- ⁷ Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.
- Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben:
- des Orthoptistengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV),
 - des Gesetzes über den Beruf des Logopäden i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO),
 - des MT-Berufe-Gesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV),
 - des Ergotherapeutengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV),
 - des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) oder
 - des Diätassistentengesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV)
- zu beachten.
- ⁸ Zutreffendes ankreuzen.
- ⁹ Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für auszubildende Personen, die an einer Ausbildung nach dem MT-Berufe-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 32 MTBG). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.
- ¹⁰ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹¹ Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen. Einzusetzen ist die dem § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechende Vorschrift des jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.
- ¹² Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Gesundheit maßgebende Ausbildungsentgelt.
- ¹³ Angaben zu Sachbezügen sind nur bei Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz erforderlich; bei den übrigen Ausbildungen kann der Absatz gestrichen werden. Werden bei Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVA-L Gesundheit die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVA-L Gesundheit mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ¹⁴ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Gesundheit für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- ¹⁵ Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ¹⁶ Bei Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz ankreuzen.
- ¹⁷ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ¹⁸ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

-
- ¹⁹ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- ²⁰ Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- ²¹ Siehe Hinweis zu 2.
- ²² Bei Ausbildungen nach dem MT-Berufe-Gesetz ist der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die Schule, mit der die ausbildende Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, dem Ausbildungsvertrag zustimmt (§ 28 MTBG).